

Die Gemeinde Scheyern erläßt aufgrund des § 34 BauGB und des § 4 des BauGB MaßnahmenG folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich dieser Satzung ist das Flurstück Nr. 15 und 15/1 an der Niederscheyrer bzw. Scheyrer Straße in Mitterscheyern. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Für den Abrundungsbereich der Satzung (Parzelle 1) werden gem. § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zulässig ist nur ein Einzelhaus mit max. 2 Wohneinheiten.
2. Die Zahl der Vollgeschoße wird mit I+D festgesetzt, d.h. ein Vollgeschoß, wobei das Dachgeschoß ein zusätzliches Vollgeschoß im Sinne der BayBO werden darf.
3. Als Dachform ist nur ein gleichgeneigtes Satteldach mit einer Dachneigung von 38° - 45° zulässig.
Das Dach ist mit naturroten Dachziegeln zu decken.
Der Kniestock darf, gemessen von OK Rohdecke bis Unterkante Sparren an der Außenseite max. 0,50 m betragen.
4. Die Sockelhöhe darf von Oberkante Gelände bis Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses max. 0,40 m betragen.

5. Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum oder Obstbaum (Halb- oder Hochstamm) zu pflanzen.

Mindestpflanzgröße:

Bäume: 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Sträucher: 2x verpflanzt, 60 - 100 cm

Thujen- und Nadelholzhecken sind nicht zulässig.

Mit dem Bauantrag ist ein Pflanzplan, in dem auch die festgesetzte Ortsrandeingrünung dargestellt ist, einzureichen.

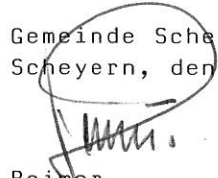
6. Das in der Planzeichnung dargestellte Sichtdreieck ist frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu halten.

7. Tag- und sonstiges Abwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Scheyern
Scheyern, den 20.09.1996


Reimer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 20.09.1996 in der Verwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.09.1996 angeheftet und am 16.10.1996 wieder abgenommen.

Gemeinde Scheyern
Scheyern, den 16.10.1996


Reimer
1. Bürgermeister



Beteiligte Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB:

- Landratsamt Pfaffenhofen
- Straßenbauamt Ingolstadt
- Isar-Amperwerke-AG
- Bayer. Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft
- Telekom München

Eine weitere Beteiligung ist nicht verlangt.

VERFAHRENSVERMERKE

08.02.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheyern hat in der Sitzung vom ~~28.11.1995~~ die Aufstellung der Ortssatzung beschlossen. ~~Der Aufstellungsbeschuß wurde am~~ ortsüblich bekannt gemacht.

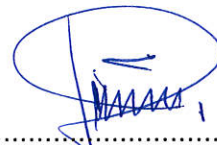
01.02.1996

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit von bis zum öffentlich ausgelegt, den betroffenen Bürgern sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange übermittelt zur Stellungnahme bis zum 15.02.1996.

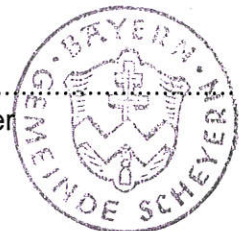
19.3.96

Die Gemeinde Scheyern hat mit Beschluß des Gemeinderates vom die Ortssatzung in der Fassung vom14.03.1996.... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

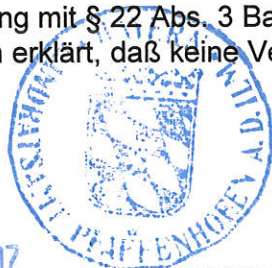
Scheyern, den 13.05.1996.....



1. Bürgermeister
Reimer



Die Ortssatzung wurde am 14.05.97 dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften vorliegt.



Pfaffenhofen, den 1.1. Juni 1997.....

i.A.



Dr. Thimet
Regierungsrätin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 12 BauGB für die Ortssatzung wurde am ...20.09.1996..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ortssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Scheyern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Ortssatzung ist damit rechtsverbindlich.

Scheyern, den 23.07.1997.....



1. Bürgermeister
Reimer

